

beA - Rechtliches und Technisches

Rechtsanwalt Julius Oberste-Dommes LL.M.
Fachanwalt für IT-Recht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln, www.werner-ri.de
Tel: + 49 (0) 22 1 / 97 31 430, E-Mail: info@werner-ri.de

beA - Rechtliches und Technisches, 23. Mai 2019, Dortmund

Übersicht

- Was ist das beA?
- Rechtliche Rahmenbedingungen des beA
- Weitere Themen zum beA und zum ERV
- Rechtsgrundlagen des ERV/beA
- Technische Voraussetzungen
- Organisatorische Herausforderungen
- „Live-Zugriff“ auf das beA

Rechtliche Rahmenbedingungen des beA

Was ist das beA?

Rechtliche Rahmenbedingungen des beA

- Das beA ist das zentrale Element des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen Rechtsanwälten und
 - Gerichten, vgl. § 130a Abs. 1, 3 und 4 ZPO
 - Rechtsanwälten
 - Gerichtsvollziehern, vgl. § 753 Abs. 4 ZPO
 - Behörden über das besondere elektronische Behördenpostfach (beB), vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 2 ERVV
 - Notaren über das besondere elektronische Notarpostfach (beN), vgl. § 78n BNotO

Rechtliche Rahmenbedingungen des beA

Was können Sie mit dem beA machen ?

Rechtliche Rahmenbedingungen des beA

- Schriftsätze können an das Gericht über das beA prozessual wirksam ohne QES-Signatur eingereicht werden, vgl. § 130a Abs. 1, 3 und 4 ZPO.
 - Zivilverfahren, ArbG-Verfahren, VerwG-Verfahren, SozG-Verfahren, FinG-Verfahren und Strafverfahren
 - Keine VerfG-Verfahren
- Gerichte können Rechtsanwälten Schriftstücke prozessual wirksam per beA zustellen, § 174 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 ZPO.
- Gerichtsvollzieher, Behörden und Notare sind per beA erreichbar (wohl QES-Signatur erforderlich).

Rechtliche Rahmenbedingungen des beA

- Seit 01.01.2018:
 - Berufsrechtliche (passive) Nutzungspflicht des beA nach § 31 Abs. 6 BRAO i.V.m. § 174 Abs. 4 ZPO.
 - Korrespondenz zwischen Rechtsanwälten.
- Ab 01.01.2022 (spätestens):
 - Aktive Nutzungspflicht des ERV, § 130a Abs. 3, 4 ZPO, § 130d ZPO n.F. (De-Mail als Alternative möglich).
 - Ausnahmen im Strafverfahren.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

Weitere Themen zum beA und zum ERV

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Postfachinhaber

- Rechtsanwälte (§§ 31, 31a BRAO) und Syndikusrechtsanwälte (§§ 46c Abs. 5 S. 1, 31, 31a BRAO).

Mehrere beA möglich, wenn der Rechtsanwalt

- weitere Kanzleien eingerichtet hat (ab 01.01.2018) (§ 27 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 31a Abs. 7 S. 1 BRAO) oder
- zugleich als Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, ggf. bei mehreren Arbeitgebern (§§ 46c Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 2, 31, 31a BRAO) oder
- in Kombination aus Beidem tätig wird.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Postfachinhaber

- Die BRAK und die Rechtsanwaltskammern (§ 31a Abs. 5 BRAO).
- Ausländische Rechtsanwälte (§§ 206 Abs. 1, 2, 207, 31, 31a BRAO).
- Verkammerte Rechtsbeistände (§§ 209 Abs. 1 S. 3, 31, 31a BRAO).
- Niedergelassene europäische Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte (§§ 4, 6 EuRAG, §§ 31, 31a BRAO) und europäische Rechtsanwälte (§ 27a EuRAG, 31, 31a BRAO).

- Keine Postfachinhaber sind Kanzleien als solche und RA-Gesellschaften.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Anforderungen an elektronische Dokumente nach der ERVV
 - § 2 ERVV
 - Dateiformat PDF (druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar, gilt auch für Anlagen); Übergangsregelung für die Durchsuchbarkeit bis zum 30.06.2019.
 - Dateiformat TIFF möglich, wenn PDF-Qualität nicht ausreicht.
 - Der Dateiname soll den Inhalt des Dokuments schlagwortartig beschreiben.
 - Dem elektronischen Dokument ist eine XML-Datei beizufügen.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Anforderungen an elektronische Dokumente nach der ERVV
 - § 3 ERVV

Wenn Grenzen für die Anzahl oder für das Volumen nicht eingehalten werden können (Glaubhaftmachung erforderlich!), darf auf herkömmlichem Weg eingereicht werden, möglichst mit elektronischem Dokument auf einem Datenträger.
 - § 4 ERVV
 - Versand von QES-signierten Dokumenten auf sicherem Übermittlungsweg oder per EGVP.
 - Verbot von eigenen Container-Signaturen.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Anforderungen an elektronische Dokumente nach der ERVV

- § 5 ERVV

Die Bundesregierung veröffentlicht auf www.justiz.de folgende technische Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente:

- Die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF.
- Die XML-Dateien.
- Die Höchstgrenzen für Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente.
- Die zulässigen physischen Datenträger.
- Die Einzelheiten der Anbringung der QES am elektronischen Dokument.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Anforderungen an elektronische Dokumente nach der ERVV

- Rechtsfolge eines Verstoßes:

Ungeeignetheit des elektronischen Dokuments nach § 130a Abs. 6 ZPO

Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Zukunft des Empfangsbekennnis (EB) nach § 174 Abs. 3, Abs. 4 ZPO
 - Erhalt des Schriftsatzes per Post/Telefax + EB
 - Rücksendung des EB per Post/Telefax oder
 - Rücksendung des EB als elektronisches Dokument via beA (mit oder ohne QES).
 - Erhalt des Schriftsatzes als elektronisches Dokument per beA + eEB
 - Rücksendung des elektronischen Empfangsbekennnisses (eEB) via beA.
 - eEB ist ein strukturierter Datensatz (Beschreibung der Dokumente, Referenznr.).
 - Das beA wird eine Funktion zum Ausfüllen und Versenden des eEB enthalten.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Formbedürftigkeit von Anlagen im ERV
 - Außergerichtliche Vollmacht wegen § 174 S. 1 BGB:
 - Muss grundsätzlich als schriftliche Vollmachtsurkunde beigelegt werden.
 - Vom RA durch QES beglaubigte Kopie reicht nicht aus.
 - MA könnte die Vollmacht mit eigener QES signieren, die Schriftform wäre damit zwar wirksam nach § 126a BGB ersetzt; Begriff der Urkunde meint nach deutschem Zivilrecht jedoch eine verkörperte Erklärung, die ohne technische Hilfsmittel lesbar ist. Dies ist bei einem elektronischen Dokument nicht der Fall.
 - Lösung: Vorerst per Post versenden.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Formbedürftigkeit von Anlagen im ERV
 - Nachweis der Prozessvollmacht nach § 80 ZPO:
 - Muss auf Verlangen des Gerichts schriftlich zur Gerichtsakte gereicht werden.
 - Vom RA durch QES beglaubigte Kopie reicht nicht aus.
 - Nach der Literatur kann der Mandant die Prozessvollmacht mit seiner QES signieren, vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO, 31. Aufl., Köln 2016, § 80 Rdnr. 8.
 - Vorlage von Urkunden im Urkundenprozess nach §§ 420, 595 Abs. 3 ZPO
 - Original ist ein schriftliches Dokument: Vorlegung nach § 420 ZPO möglich.
 - Original ist ein elektronisches Dokument: Vorlegung nach § 420 ZPO nicht möglich, denn es ist nach § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO keine Urkunde, sondern ein Augenscheinsobjekt.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Materiell-rechtliche Willenserklärungen im ERV
 - Beispiele: Aufrechnung, Rücktritt, Kündigung.
 - Problem: Willenserklärungen in Schriftform (im oder außerhalb eines Prozesses). Ein elektronisches Dokument genügt der Schriftform nach § 126 BGB nicht.
 - Lösung: Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form nach § 126a BGB (= QES), soweit möglich. Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen ist nach § 623 HS. 2 BGB in elektronischer Form nicht möglich.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Verfahren mit umfangreichen Anlagen (z.B. Bausachen, IT-Sachen)
 - beA-Kapazitäten: 100 Anhänge mit insgesamt maximal 60 MB.
 - Höchstgrenzen werden nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 ERVV bekannt gegeben.
 - Lösung bei Überschreitung: Nach § 3 ERVV können die Dokumente per Post und möglichst als elektronisches Dokument nachgereicht werden.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Folgen eines technischen Ausfalls

§ 130d S. 3 ZPO n.F.: Ist es dem Rechtsanwalt vorübergehend unmöglich, dem Gericht elektronische Dokumente zu übermitteln, muss er bei der (in einem solchen Fall zulässigen) Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach die vorübergehende Unmöglichkeit glaubhaft machen.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Umfang und Grenzen der Berechtigungen im beA
 - Postfachinhaber kann weitreichende Berechtigungen einräumen.
 - Unterschied zwischen Benutzern mit oder ohne eigenem Postfach.
 - Benutzern mit eigenem Postfach können vollumfängliche Rechte erhalten.
 - Benutzer ohne eigenes Postfach können nur qualifiziert elektronisch signierte Dokumente auf einem sicheren Übermittlungsweg versenden.
 - Berechtigungen können zeitlich begrenzt werden.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Zugang zum beA
 - Kanzleiwechsel: Dem Gericht mitteilen; hoher administrativer Aufwand, Fehleranfälligkeit.
 - Urlaubsvertretung: Berechtigung zeitlich begrenzt einrichten.
 - Mitarbeiter scheidet aus: Berechtigungen und ggf. das Zertifikat entziehen.
 - Mitarbeiter ist in mehreren Kanzleien tätig: separater Benutzer und separate Mitarbeiterkarten pro Kanzlei.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- beA im Mahnverfahren
 - Anträge und Erklärungen im Mahnverfahren können über das beA eingereicht werden; eine QES ist nicht erforderlich.
 - Zuvor ist eine Zulassung zum elektronischen Datenaustausch (EDA) im automatisierten Mahnverfahren erforderlich.
 - Mahnanträge und Folgeanträge können über die Website www.online-mahnantrag.de erstellt und als elektronisches Dokument gespeichert werden.
 - Das elektronische Dokument wird der beA-Nachricht als Typ „Mahn-Antrag“ angehängt.

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- Formulare im Mahnverfahren
 - Nach § 702 Abs. 2 ZPO sind Rechtsanwälte seit dem 01.01.2018 verpflichtet, maschinell lesbare Formulare nach § 703c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO zu verwenden; hiervon ausgenommen ist der Widerspruch.

Nach der Begründung des Gesetzgebers soll insbesondere eine elektronische Einreichung von (eingescannten) Papierformularen dann nicht mehr möglich sein.
 - Nach § 702 Abs. 2 ZPO n.F. müssen Rechtsanwälte ab dem 01.01.2020 auch den Widerspruch auf einem maschinell lesbaren Formular nach § 703c Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ZPO erklären!

Weitere Themen zum beA und zum ERV

- beA in der Zwangsvollstreckung
 - Seit 01.01.2018 können Vollstreckungsanträge, Erklärungen oder sonstige Dokumente an den Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument via beA übermittelt werden, vgl. § 753 Abs. 4 ZPO. Es gelten alle zum beA erlassenen Verordnungen entsprechend.
 - Seit dem 01.01.2018 können Gerichtsvollzieher elektronische Dokumente zustellen, vgl. §§ 753 Abs. 4 S. 4, 174 Abs. 3, 4 ZPO.
 - Spätestens ab dem 01.01.2022 sind Rechtsanwälte verpflichtet, mit den Gerichtsvollziehern elektronisch zu kommunizieren, vgl. § 753 Abs. 5 ZPO n.F., § 130d ZPO n.F.

Rechtsgrundlagen des ERV/beA

Rechtsgrundlagen des ERV/beA

Rechtsgrundlagen des ERV/beA

- Gesetzliche Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs
 - Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786).
 - Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2517).
 - Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.05.2017 (BGBl. I. S. 1121).
 - Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2208).

Rechtsgrundlagen des ERV/beA

- Gesetzliche Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs
 - Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV) vom 23.09.2016 (BGBl. I S. 2167) / 12.05.2017 (BGBl. I S. 1121).
 - Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzungen

- Zwingende Voraussetzungen:
 - beA-Karte und ein Kartenlesegerät.
 - Computer mit aktuellem Betriebssystem (Windows oder macOS).
 - Internetverbindung mit mind. 2 Mbit/s, besser: ab 6 Mbit/s.
- Optionale Voraussetzungen:
 - beA-Karte Signatur, qualifiziertes Zertifikat, Kartenlesegerät mit PIN-Pad und Display.
 - Scanner oder Multifunktionsgerät (Möglichkeit, durchsuchbare PDF(A)-Dokumente zu erstellen).

Technische Voraussetzungen

- beA-Karten im Vergleich (Quelle: <https://bea.bnotk.de>)

	 beA Karte Basis	 beA Karte Signatur	 beA Karte Mitarbeiter
Unsignierte Dokumente höchstpersönlich als Rechtsanwalt versenden	✓	✓	—
Dokumente höchstpersönlich als Rechtsanwalt signieren, damit auch Mitarbeiter die Dokumente versenden können. **	✗	✓	—
Dokumente sicher empfangen	✓	✓	✓
beA-Nachrichten vorbereiten	✓	✓	✓
Signierte Dokumente versenden	✓	✓	✓
Berechtigungen in beA einrichten *	✓	✓	✓

Organisatorische Herausforderungen

Organisatorische Herausforderungen

Organisatorische Herausforderungen

- Benennen Sie eine(n) beA-Beauftragte(n) zur Einrichtung des beA.
- Erstellen Sie einen Zeitplan zur Einführung des beA.
- Prüfen Sie Ihre IT-Ausstattung und IT-Sicherheit.
- Stellen Sie weitestgehend auf die E-Akte bzw. auf das papierlosen Büro um.
- Bilden Sie Ihre bisherige Organisationsstruktur in den Berechtigungen des beA ab.
- Klären Sie über die neuen Haftungsrisiken auf und entwickeln Sie Vermeidungsstrategien.

„Live-Zugriff“ auf das beA

„Live-Zugriff“ auf das beA

„Live-Zugriff“ auf das beA

- Vorbereitung:
 - Aktuellen Treiber für das Kartenlesegerät installieren
 - beA Client-Security installieren



„Live-Zugriff“ auf das beA

- Vorbereitung:
 - Erstregistrierung für Benutzer mit eigenem Postfach (RA)



„Live-Zugriff“ auf das beA

- Vorbereitung:
 - Erstregistrierung für Benutzer mit eigenem Postfach (RA)

The screenshot shows the 'Registrierung eines persönlichen Postfaches' (Registration of a personal mailbox) page. At the top, there are navigation buttons: 'Abbrechen' (Cancel), 'Zurückblättern' (Previous), 'Speichern und Registrierung abschließen' (Save and finish registration), and 'Weiter' (Next). Below these are three steps: 'Sicherheits-Token (beA-Karte)', 'Sicherheitsfragen', and 'E-Mail-Adresse'. The 'E-Mail-Adresse' step is active, showing a text input field with a red 'A' icon. Below the input field, there is explanatory text: 'Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist optional. Wenn Sie eine E-Mail-Adresse eingeben, erhalten Sie eine Benachrichtigung bei Nachrichteneingang in Ihr Postfach. Außerdem erhalten Sie eine Benachrichtigung für persönliche Ereignisse wie Vergabe oder Entzug von Rechten oder Rollen als Benutzer (z.B. Bestellung als Vertreter für ein anderes Postfach) und Ihr Postfach betreffende Ereignisse (z.B. Bestellung eines Vertreters für Ihr Postfach). Die E-Mail-Adresse kann auch zur Beantwortung Ihrer Supportanfragen verwendet werden. Nach Abschluss der Registrierung können Sie Ihre E-Mail-Adresse nach Einführung des beA nachträglich hinzufügen oder eine erfasste E-Mail-Adresse ändern.'

„Live-Zugriff“ auf das beA

- Vorbereitung:
 - Optional (aber empfehlenswert): PIN der Karte ändern (Java-CardTool 1.4.1-1 erforderlich, auf der Seite der BRAK erhältlich)
 - Optional (aber empfehlenswert): Qualifiziertes Zertifikat bestellen und nachladen (Signaturanwendungskomponente erforderlich, auf der Seite der BNotK erhältlich)

Ihr Referent

Julius Oberste-Dommes
LL.M. (Informationsrecht)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für IT-Recht

Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 0
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

info@werner-ri.de
<https://www.werner-ri.de>

